

Kleine Anfrage 7/2615

des Abgeordneten Sesselmann (AfD)

Haushaltssituation der kreisfreien Stadt Suhl

Die kreisfreie Stadt Suhl befindet sich derzeit in der Haushaltssicherung nach § 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik und weist für das laufende Haushaltsjahr 2021 einen Bedarf an Zuweisungen zur Haushaltskonsolidierung nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) in Höhe von 5.953.970 Euro aus. Das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Verteilung und Bewilligung der Mittel für Bedarfszuweisungen richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales über das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Verteilung und die Verwendung der Mittel für Bedarfszuweisungen nach § 24 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Thüringer Finanzausgleichsgesetz in ihrer derzeit geltenden Fassung.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat die kreisfreie Stadt Suhl im laufenden Haushaltsjahr 2021 eine Bedarfszuweisung nach § 24 ThürFAG beantragt?
2. Wenn Frage 1 mit Ja beantwortet wird: Wann und in welcher Höhe?
3. Wurden der kreisfreien Stadt Suhl im laufendenden Haushaltsjahr 2021 bereits Bedarfszuweisungen in welcher Höhe und wann bewilligt?
4. Falls Frage 3 mit Nein beantwortet wird: Wie ist der Stand des Bewilligungsverfahrens für Bedarfszuweisungen und wann kann die kreisfreie Stadt Suhl mit einer Ausreichung solcher Bedarfszuweisungen in welcher Höhe rechnen?

Sesselmann